



Amtsgericht Döbeln
Zweigstelle Hainichen

Zivilabteilung

Aktenzeichen: 3 C 878/20

Verkündet am: 15.03.2021

Herfter, JBesch.
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. G [REDACTED] Kollegen, [REDACTED]
[REDACTED]

Unterbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

1. [REDACTED]

- Beklagter -

2. [REDACTED]

- Beklagte -

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Döbeln durch

Richter am Amtsgericht Stein

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23.02.2021 am 15.03.2021

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, soweit nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.
4. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von den Beklagten Nutzungsentgelte aus einem Fitnessstudiovertrag. Die Klägerin ist Betreiberin der Fitness- und Freizeitanlage [REDACTED]

Die Beklagten sind Kunden der Klägerin seit dem 09.07.2018, was sich aus den Anlagen 1 und 2 ergibt.

Zwischen den Parteien wurde jeweils individuell eine Vertragslaufzeit von 24 Monaten mit sogenannter Verlängerungsoption für weitere 12 Monate geschlossen, soweit nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten beklagten-seits gekündigt wird.

Die Klägerin behauptet, dass durch die Covid 19 bedingten allgemeinen Lockdown-Bestimmungen aufgrund behördlicher Anordnung die Einrichtung zeitweise geschlossen werden musste. Insbesondere sei die Anlage im Zeitraum 17.03.2020 bis 14.05.2020 geschlossen worden. Ein Verschulden der Klägerin an dieser Schließung sei nicht gegeben. Ausgehend hiervon, so die Klägerin, verschiebe sich das Vertragsende um den Zeitraum der Schließung nach hinten. Mithin habe sich das Vertragsende des mit den Beklagten geschlossenen Vertrages auf den 08.09.2020 verschoben.

Daher sei davon auszugehen, dass die Kündigung der Beklagten fristgerecht erst habe zum 04.09.2020 unter Berücksichtigung der Vertragsverschiebung wirksam werden können. Mithin bestünde der klagweise geltend gemachte Zahlungsanspruch vollumfänglich, die Klägerin habe daher Anspruch auf Zahlung der klagweise geltend gemachten Ansprüche.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte [REDACTED] zu verurteilen, an die Klägerin 81,30 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.12.2020 zu verurteilen,

den Beklagten [REDACTED] zu verurteilen, an die Klägerin 109,80 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.12.2020 zu verurteilen,

darüber hinaus die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 70,20 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.12.2020 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen

Klagabweisung.

Die Beklagten wenden einerseits ein, gesundheitlich vorgeschädigt zu sein, deswegen seien sie nicht in der Lage gewesen, bereits mehrere Monate vor der zeitweiligen Schließung des Fitnesscenters das Training zu nutzen.

Überdies sind sie der Auffassung, die bestehenden Verträge fristgerecht am 29.03.2020 (Anlage B 5) zum 08.07.2020 gekündigt zu haben.

Ohne Rechtsgrund habe daher die Klägerin die Mitgliedschaften verändert und die Kündigungen lediglich, was sich aus der Anlage B 2 ergebe, zum 08.09.2020 angenommen.

Überdies sei davon auszugehen, insbesondere unter Berücksichtigung des inhaltlichen Vertragsinhaltes, dass weder zum vorherigen noch zum nachherigen Zeitpunkt Sauna und Kurse entsprechend genutzt werden hätten können.

Insbesondere sei die Sauna geschlossen worden, Kurse haben nicht stattgefunden.

Überdies, so die Beklagten, könne die Klägerin nicht einseitig eine Vertragsverlängerung aussprechen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze samt Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nach Auffassung des Gerichts unbegründet.

Insbesondere kann die Klägerin das klagweise geltend gemachte Mitgliedschaftsentgelt nicht beanspruchen.

Dies deshalb, weil nach Auffassung des Gerichts die Beklagten die Verträge fristgerecht mit Schriftsatz vom 29.03.2020 wirksam zum 08.07.2020 gekündigt haben.

Insbesondere kann das Gericht der Rechtsauffassung der Klägerin nicht beitreten, dass die Klägerin berechtigt war, ob der Covid 19 bedingten Auswirkungen in Form des ersten Lock-downs im März 2020 berechtigt war, die Verträge entsprechend anzupassen. Insbesondere die Vertragslaufzeit einseitig abzuändern.

Die Klägerin und die Beklagten haben einen verbindlichen Vertrag. Ausgehend hiervon und dem Grundsatz Pacta sunt servanda ist eine einseitige Verlängerung des Vertrages, wie die Rechtsauffassung der Klägerin besteht, nicht möglich.

Insbesondere aber besteht ein Recht auf Vertragsanpassung gemäß § 313 BGB nicht.

Vorliegend handelt es sich um einen gegenseitigen Vertrag mit festen Vertragslaufzeiten und einer entsprechenden im Vertrag vorgesehenen Kündigungsfrist.

Hieran muss sich auch die Klägerin messen lassen.

Soweit die Klägerin der Auffassung ist, dass sie die behördlich angeordnete Schließung nicht in ihrem Verantwortungsbereich angesiedelt sieht, ist dies sicherlich zutreffend. Allerdings berechtigt sie das nicht, die wirksam und fristgemäß ausgesprochene Kündigung der Beklagten zu missachten. Ferner auch nicht, den Vertrag, wie die Klägerin der Auffassung ist, entsprechend der im Vertrag geregelten Monatsaufleistung nach hinten zu verlängern.

Ein wie auch immer geartetes Recht der Klägerin, während der Schließzeit Zahlungen zu verlangen und / oder die Verträge um die Ausfallsmonate kostenfrei zu verlängern, besteht daher nicht. Insbesondere dann nicht, wenn der Kunde, hier die Beklagten, keinerlei Interesse daran haben, in den Genuss der vollen, regelmäßig mit einem Rabatt verbundenen Nutzungszeit des Studios zu kommen. Die Beklagten haben nämlich insoweit auch aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass sie unabhängig der Pandemie die Fitnessverträge fristgemäß kündigen wollen. Ein wie auch immer klägerseits angeführter Interessenausgleich führt nach Auffassung des Gerichts vorliegend dazu, dass die Verträge fristgemäß und wirksam gekündigt sind. Zahlungsansprüche der Klägerin bestehen daher gegenüber den Beklagten nicht. Dies unabhängig davon, wie sich der derzeitige Gesundheitszustand der Beklagten darstellt.

Mag sein, wie die Klägerin zitiert und vorlegt, dass es hiervon abweichende Entscheidungen gibt. Allerdings überzeugt das das angerufene Gericht nicht.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge gemäß § 91 ZPO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Antragsgemäß war, auch in Abhängigkeit davon, dass es sich hierbei um eine Entscheidung grundsätzlicher Bedeutung handelt, die Berufung gemäß § 511 Abs. 2 Nr. 2 ZPO zuzulassen.

Die Entscheidung ist von grundsätzlicher Bedeutung für eine Entscheidung vieler Vergleichsfälle.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden, wenn

- der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder
- das Gericht die Berufung im Urteil zugelassen hat oder
- es sich um ein Versäumnisurteil handelt, gegen das der Einspruch an sich nicht statthaft ist, sofern die Berufung darauf gestützt wird, dass ein Fall schuldhafter Versäumnis nicht vorgelegen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat schriftlich bei dem

Landgericht Chemnitz
Hohe Straße 19/23
09112 Chemnitz

einzulegen und innerhalb von zwei Monaten zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Die Berufung wird durch Einreichen einer Berufungsschrift eingelegt.

Die Berufungsschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

Mit der Berufung soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Die Parteien müssen sich für die Berufung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dieser hat die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung zu unterzeichnen.

Die Berufung kann durch den Rechtsanwalt auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. Es muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder

2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronischer_kommunikation/index.php aufgerufen werden.

Stein
Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Hainichen, 31.03.2021

Herfter
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle